

Stand: 30.06.2026 14:50:06

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12610

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12610 vom 26.06.2026



## **Änderungsantrag**

der Abgeordneten **Roland Magerl, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/11801)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 25 wird wie folgt geändert:
    - aa) Buchst. b wird wie folgt gefasst:
      - ,b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der jährliche staatliche Förderbetrag pro Kind an die Gemeinde errechnet sich als Produkt aus Basiswert, Buchungszeitfaktor, Gewichtungsfaktor und Personalbemessungsfaktor unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 18a und 20 Abs. 1.“ ‘
    - bb) Nach Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:
      - ,c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Der Personalbemessungsfaktor bestimmt sich nach Art. 18a.“ ‘
    - cc) Die bisherigen Buchst. c und d werden die Buchst. d und e.
  - b) Nach Nr. 25 wird folgende Nr. 26 eingefügt:

,26. Nach Art. 18 wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a

Personalbemessungsfaktor

(1) <sup>1</sup>Der Personalbemessungsfaktor bildet den zur Sicherstellung einer kindgerechten Bildung, Erziehung und Betreuung erforderlichen Einsatz pädagogischer Fachkräfte, pädagogischer Ergänzungskräfte und Leitungskräfte ab. <sup>2</sup>Er beruht auf einer kindbezogenen Personalbemessung nach Altersgruppen, Buchungszeiten und Gewichtungsfaktoren.

(2) <sup>1</sup>Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Personalbemessungsfaktor zu regeln. <sup>2</sup>Die Rechtsverordnung bestimmt insbesondere

    1. die je Kind anzusetzenden Fachkraftstunden,
    2. die je Kind anzusetzenden Ergänzungskraftstunden,
    3. die Leitungsstunden,
    4. die Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeit, Fortbildung, Urlaub, Krankheit und Vertretung sowie
    5. die Nachweisführung und das Verfahren der monatlichen Berechnung.“ ‘
  - c) Die bisherigen Nrn. 26 bis 39 werden die Nrn. 27 bis 40.

2. § 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

,10. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Personalbemessung, Fachkraftstunden und Ausfallzeiten

(1) <sup>1</sup>Die personellen Mindestanforderungen für die Förderung bestimmen sich nach der Zahl der betreuten Kinder, den jeweiligen Buchungszeiten und den nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz maßgeblichen Gewichtungsfaktoren. <sup>2</sup>Ergänzend wird für jede Alters- und Buchungszeitgruppe festgelegt, wie viele pädagogische Fachkraftstunden und Ergänzungskraftstunden je Kind erforderlich sind.

(2) Die erforderlichen Personalstunden je Kind setzen sich zusammen aus

1. Zeiten für die unmittelbare pädagogische Arbeit am Kind,
2. Zeiten für mittelbare pädagogische Tätigkeit, insbesondere Vor- und Nachbereitung, Beobachtung, Dokumentation, Elterngespräche, Teamarbeit und Konzeptionsarbeit,
3. Leitungszeit sowie
4. einem verbindlichen Zuschlag für Ausfallzeiten, insbesondere Urlaub, Krankheit, Fortbildung und sonstige dienstlich veranlasste Abwesenheiten.

(3) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 erforderlichen Fachkraftstunden sind gesondert auszuweisen. <sup>2</sup>Die Berechnung hat sicherzustellen, dass der notwendige Fachkräfteeinsatz nicht lediglich über eine allgemeine Fachkraftquote abgebildet wird, sondern als konkrete Fachkraftstundenanzahl je Kind, Buchungszeit und Gewichtung nachvollziehbar festgelegt ist.

(4) Die Berechnungswerte für Fachkraftstunden, Ergänzungskraftstunden, mittelbare pädagogische Tätigkeit, Leitungszeit und Ausfallzuschläge werden in einer Anlage zu dieser Verordnung festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Die Berechnung erfolgt monatlich auf Grundlage der tatsächlich betreuten Kinder, ihrer Buchungszeiten und der maßgeblichen Gewichtungsfaktoren. <sup>2</sup>Die Einhaltung der erforderlichen Fachkraftstunden, Ergänzungskraftstunden, Leitungszeiten und Ausfallzuschläge ist über KiBiG.web oder ein entsprechendes elektronisches Verfahren nachzuweisen.“ ‘

**Begründung:**

Die bisherige bayerische Förderlogik berücksichtigt Kinderzahl, Buchungszeit und Gewichtung, bildet aber den tatsächlich notwendigen Personaleinsatz nicht hinreichend als Finanzierungsgrundlage ab. Nordrhein-Westfalen zeigt mit dem KiBiz-Modell, dass eine kindbezogene Finanzierung mit einer verbindlich hinterlegten Personalbemessung verbunden werden kann. Bayern sollte diesen Ansatz übernehmen und die kindbezogene Förderung um einen Personalbemessungsfaktor ergänzen. Dadurch wird sichergestellt, dass pädagogische Qualität, Fachkraft-Kind-Relation, Leitungszeit, mittelbare pädagogische Tätigkeit und Vertretungsbedarfe systematisch in die Finanzierung einfließen. Die Änderung würde nicht die bestehende Gewichtung der Kinder ersetzen, sondern sie fachlich nutzbar machen. Entscheidend ist, dass aus Kinderzahl, Buchungszeit und Gewichtungsfaktor künftig ein konkreter Bedarf an Fachkraftstunden, Ergänzungskraftstunden, Leitungszeit, mittelbarer pädagogischer Tätigkeit und Ausfallvertretung berechnet wird. Ziel ist es, die bisherige Verhältnisrechnung zu einer echten Personalbedarfsberechnung weiterzuentwickeln.